

Die bedingte Pfändbarkeit der Berufsunfähigkeitsversicherung in der Insolvenz natürlicher Personen

von Rechtsanwalt Markus van Marwyk, Essen*

In diesem Beitrag geht es um die Frage, ob Bezüge aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung als pfändbare Einkünfte im Insolvenzverfahren vereinnahmt werden können. Dabei können solche Leistungen schon für sich genommen die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO deutlich übersteigen. Ferner treten neben der privaten Berufsunfähigkeitsversicherung nicht selten andere Versicherungsleistungen hinzu, seien es nur solche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sodass mitunter in deren Summe unter Berücksichtigung des § 850c ZPO pfändbare Beträge entstehen.

Außerdem kann zwischen Eintritt der Berufsunfähigkeit und der Anerkennung des Versicherungsfalls einige Zeit vergehen, sodass Leistungen von der Versicherungsgesellschaft in einer Summe nachgezahlt werden. Auch dann wäre zu prüfen, ob und in welchem Umfang der nachgezahlte Betrag nach § 36 Abs. 1 InsO zur Insolvenzmasse gehört.

Zugegebenermaßen stellen sich diese Fragen nicht alltäglich. Dennoch dürften Insolvenzbüros solche Sachverhalte von Zeit zu Zeit zu klären haben, sodass der nachfolgende Beitrag insoweit eine Hilfestellung geben soll.

I. Bedingte Pfändbarkeit laufender Leistungen nach § 850b Abs. 2 ZPO

Falldarstellung:

Der Schuldner bezieht Einkünfte aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung, welche die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO nicht überschreiten. Daneben erzielt er Einkünfte aus einer Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Rentenversicherung. Die Summe der Bezüge hätte nach § 850c ZPO pfändbare Beträge zur Folge.

Gem. § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO sind Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind, unpfändbar. Gemeint sind hiermit wiederkehrende Geldleistungen, die bei Invalidität gezahlt werden. Dazu gehören insbesondere Haftpflichtrenten aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Des Weiteren entfaltet diese Vorschrift auch Rechtswirkungen zugunsten vertraglicher Unfall- und Invaliditätsrenten und erfasst damit grds. auch die Ansprüche aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung.¹ Die Bezüge aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung sind daher dem Grunde nach unpfändbar.

Dass ein solches Ergebnis z.T. zu unangemessenen Ergebnissen führen kann, hat der Gesetzgeber erkannt und deshalb in § 850b Abs. 2 ZPO die Möglichkeit einer Billigkeitsentscheidung geschaffen, in deren Folge die grds. geschützte Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung für pfändbar erklärt wird. Nach § 850b Abs. 2 ZPO können diese Bezüge wie Arbeitseinkommen gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach Art der beizutreibenden Forderung und der Höhe der Bezüge die Pfändung der Billigkeit entspricht. Diese Vorschrift findet auch in Insolvenzverfahren Anwendung, obwohl in § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO von ihr nicht die Rede ist.²

1. Fruchtlose Pfändung in das sonstige Vermögen

Durch das laufende Insolvenzverfahren wird zunächst indiziert, dass die Vermögensgegenstände des Schuldners zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger unzureichend sind. An dieser Stelle dürften keine Probleme auftreten.

2. Billigkeitsentscheidung im eigentlichen Sinn

Die Interessenabwägung findet im Insolvenzverfahren zwischen denen des Schuldners und dem Gesamtinteresse der Gläubiger mit der Modifikation statt, dass die Art des beizutreibenden Anspruchs außer Betracht bleibt.³ In der Gesamtabwägung fließen etwa die Höhe der dem Schuldner im Fall der Pfändung verbleibenden Beträge und die Umstände der Entstehung der beizutreibenden Forderung – Unterhaltsansprüche wirken sich zugunsten der Gläubiger aus – mit ein. Auch die wirtschaftliche Situation und der Lebensstil des Schuldners, das Verhalten der Beteiligten bei der Entstehung oder bei der Beitreibung der Forderung und mögliche Belastungen, die im sozialen Umfeld des Schuldners – insbesondere der Ehe – entstehen können, sind von Bedeutung. Es soll ferner darauf ankommen, wie lange die Pfändung an-

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter bei STS Schulz Sozien in Essen.

1 PRÜTTING/GEHRLIN/AHRENS, ZPO, 5. Aufl., § 850b Rn. 4; ZÖLLER/STÖBER, ZPO, 31. Aufl., § 850b Rn. 2, 6; BGH, Urt. v. 15.7.2010 – IX ZR 132/09, InsbÜrO 2011, 156 = ZInsO 2010, 1485; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.6.2001 – 11 W 52/01, JurionRS 2001, 22596.

2 BGH, Urt. v. 15.7.2010 – IX ZR 132/09, Rn. 40 f., InsbÜrO 2011, 156 = ZInsO 2010, 1485; BGH, Urt. v. 3.12.2009 – IX ZR 189/08, InsbÜrO 2010, 118 = ZInsO 2010, 188; AHRENS VuR, 2010, 445; a.A. etwa LG Heilbronn, Beschl. v. 2.6.2009 – 1 T 205/09, Rpfleger 2009, 640.

3 BGH, Urt. v. 3.12.2009 – IX ZR 189/08, InsbÜrO 2010, 118 = ZInsO 2010, 188.

dauern würde.⁴ Diese Positionen sind schwer zu fassen. Sicherheit bieten lediglich etwaige Kosten oder Mehraufwendungen infolge der Berufsunfähigkeit, denn solche sind ebenfalls in Ansatz zu bringen.⁵ Dieser Punkt ist bedeutsam, da er gewissermaßen „messbar“ ist und die Nachteile durch die Verletzung wirtschaftlich auffängt. So kann etwa eine Berufsunfähigkeitsrente i.H.v. monatlich 3.000 € gleichwohl unpfändbar bleiben, wenn erhebliche Mehraufwendungen für die eigene Pflege von dem Schuldner zu leisten sind.⁶

3. Rechtsfolge

Fällt die Interessenabwägung zugunsten der Insolvenzgläubiger aus, wird die entsprechende Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung mit der Folge für pfändbar erklärt, dass sie den Pfändungsschutzvorschriften, die für Arbeitsentgelt gelten, unterfällt. Dies hat insbesondere und im Wesentlichen die Anwendbarkeit von § 850c ZPO zur Konsequenz.

4. Verhältnis zu § 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Unabhängig von einem bestehenden Pfändungsschutz nach § 850b ZPO, kann die Berufsunfähigkeitsrente auch § 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO unterfallen. Darin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Pfändungsschutz bei Altersrenten gegeben ist. In Abs. 2 des § 851c ZPO werden Freibeträge genannt, die ein Schuldner jährlich zum Aufbau einer angemessenen Alterssicherung ansparen darf.

Folge der Anwendbarkeit des § 851c ZPO ist insoweit, dass die Ansprüche aus der entsprechenden Versicherung wie Arbeitseinkommen pfändbar sind. Dabei gibt es kein grundsätzliches Alternativverhältnis zwischen § 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO einerseits und § 850b Abs. 1 Nr. 1 ZPO andererseits. Genießt die entsprechende Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung den Schutz beider Normen, ist die für den Schuldner günstigere anzuwenden.⁷ Den besseren Pfändungsschutz liefert zweifelsohne § 850b ZPO, weil die gesamte Rente zunächst für unpfändbar erklärt wird.

Für den Fall, dass eine Lebensversicherung als lebenslange Altersrente ausgestaltet und mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung kombiniert wird, gilt, dass § 851c ZPO ausschließlich anzuwenden ist.⁸ Der BGH spricht insoweit von einer vorgezogenen Altersrente wegen Berufsunfähigkeit, die monatlichen Rentenleistungen wegen Berufsunfähigkeit werden später durch die Altersrente ersetzt.⁹

5. Zusammenrechnungsbeschluss nach § 850e Nr. 2 ZPO

Sofern die Leistung für pfändbar erklärt wurde, ist zugunsten der Insolvenzgläubiger in dem eingangs erwähnten Fall noch nichts gewonnen. Dort blieb die Leistung unter den Pfändungsfreibeträgen nach § 850c ZPO. Insofern müssen die Bezüge nach § 850e Nr. 2 ZPO durch das Insolvenzgericht zusammenge-rechnet werden.

6. Verfahrensfragen

Die Billigkeitsentscheidung nach § 850b Abs. 2 ZPO trifft das Insolvenzgericht auf Antrag des Insolvenzverwalters.¹⁰ Auch der Beschluss nach § 850e Nr. 2 ZPO setzt einen Antrag voraus, der von dem Insolvenzverwalter zu stellen ist. Dabei müssen konkret die Einkünfte benannt werden, welche zusammen-gerechnet werden sollen. Die Entscheidung ergeht durch den insoweit zuständigen Rechtspfleger.¹¹

II. Rückwirkende Bezüge

Falldarstellung:

Das Insolvenzverfahren wird am 1.1.2017 eröffnet. Der Versicherungsfall ist bereits am 1.1.2016 eingetreten, die Berufsunfähigkeitsversicherung und die Rentenversicherung erkennen jeweils den Versicherungsfall an und zahlen für ein Jahr die Bezüge nach.

Es handelt sich insoweit nicht um einen Neuerwerb des Schuldners. Auch nachgezahlte Bezüge aus Renten nach § 850b Abs. 1 ZPO unterliegen den Anforderungen nach § 850b Abs. 2 ZPO.¹² Die eigentliche Frage stellt sich, wie der Betrag, welcher der Insolvenzmasse zusteht, zu berechnen ist. Sofern der Schuldner bei der Gesamtabwägung keine besonderen Umstände darlegt, kommen ihm immer noch die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO zugute, da § 850b Abs. 2 ZPO die Renten nach erfolgter Gesamtabwägung Arbeitseinkommen gleichstellt. Insoweit sind die nachgezahlten Beträge auf die einzelnen Monate umzulegen.¹³ Sodann muss ermittelt werden, in welcher Höhe die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO zur Anwendung kommen, die pfändbaren Beträge sind gewissermaßen nachträglich zu ermitteln.¹⁴

Es bietet sich eine tabellarische Aufstellung an:

Von den hier nachgezahlten 20.800 € (Summe der Spalte Rente 1) würden insofern 6.670,16 € der Insolvenzmasse zustehen, der verbleibende Betrag gebührt dem Schuldner.

4 BGH, Beschl. v. 19.3.2004 – IXa ZB 57/03, Rn. 18, JurionRS 2004, 14385.

5 BGH, Urte. v. 3.12.2009 – IX ZR 189/08, InsbürO 2010, 118 = ZInsO 2010, 188.

6 Anschaulich HATWIG InsbürO 2013, 438.

7 Hk-ZV/MELLER-HANNICH, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 2. Aufl., § 851c Rn. 8, 11.

8 Hk-ZV/MELLER-HANNICH (Fn. 7), § 851c Rn. 13.

9 BGH, Urte. v. 15.7.2010 – IX ZR 132/09, Rn. 32, InsbürO 2011, 156 = ZInsO 2010, 1485.

10 PRÜTTING/GEHREIN/AHRENS (Fn. 1), § 850b Rn. 23.

11 PRÜTTING/WEGEN/WEINREICH/AHRENS, BGB, § 850e Rn. 21, darüber hinaus ein Antragsrecht des Schuldners befürwortend; ZÖLLER/STÖBER (Fn. 1), § 850e Rn. 4.

12 OLG Düsseldorf, Urte. v. 25.3.2011 – I-7 U 148/09, JurionRS 2011, 18778.

13 BGH, Beschl. v. 25.10.2012 – VII ZB 47/11, Rn. 17 (zu Nachzahlungen nach SGB), JurionRS 2012, 26187.

14 OLG Düsseldorf, Urte. v. 25.3.2011 – I-7 U 148/09, JurionRS 2011, 18778.

Zeitraum	Rente 1	Rente 2	Rente 3	Saldo	Pfändbar
Dezember 2015	1.300,00 €	- €	- €	1.300,00 €	220,01 €
Januar 2016	1.300,00 €	- €	- €	1.300,00 €	220,01 €
Februar 2016	1.300,00 €	- €	- €	1.300,00 €	220,01 €
März 2016	1.300,00 €	- €	- €	1.300,00 €	220,01 €
April 2016	1.300,00 €	200,00 €	- €	1.500,00 €	420,01 €
Mai 2016	1.300,00 €	200,00 €	- €	1.500,00 €	420,01 €
Juni 2016	1.300,00 €	200,00 €	- €	1.500,00 €	420,01 €
Juli 2016	1.300,00 €	200,00 €	- €	1.500,00 €	420,01 €
August 2016	1.300,00 €	200,00 €	- €	1.500,00 €	420,01 €
September 2016	1.300,00 €	200,00 €	- €	1.500,00 €	420,01 €
Oktober 2016	1.300,00 €	200,00 €	- €	1.500,00 €	420,01 €
November 2016	1.300,00 €	200,00 €	- €	1.500,00 €	420,01 €
Dezember 2016	1.300,00 €	200,00 €	- €	1.500,00 €	420,01 €
Januar 2017	1.300,00 €	200,00 €	250,00 €	1.750,00 €	670,01 €
Februar 2017	1.300,00 €	200,00 €	250,00 €	1.750,00 €	670,01 €
März 2017	1.300,00 €	200,00 €	250,00 €	1.750,00 €	670,01 €
					6.670,16 €

III. Fazit

Ist eine Berufsunfähigkeitsversicherung vorhanden und werden Leistungen bezogen, können sich diese Leistungen bis zu einem bestimmten Grad als massezugehörig herausstellen. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall, da eine Interessenabwägung im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu erfolgen hat. Ein Antrag nach § 850b Abs. 2 ZPO ist jedenfalls dann

angezeigt, wenn zumindest in der Summe mit anderen Renten oder Einkünften die Pfändungsfreibeträge überschritten werden und es keine Hinweise darauf gibt, dass wegen der Berufsunfähigkeit der Schuldner besonderen Aufwendungen ausgesetzt ist.

Für den Fall, dass Versicherungsbeiträge nachgezahlt werden, sind diese nachgezahlten Beträge so zu behandeln, als wären sie monatlich ausgezahlt worden.